

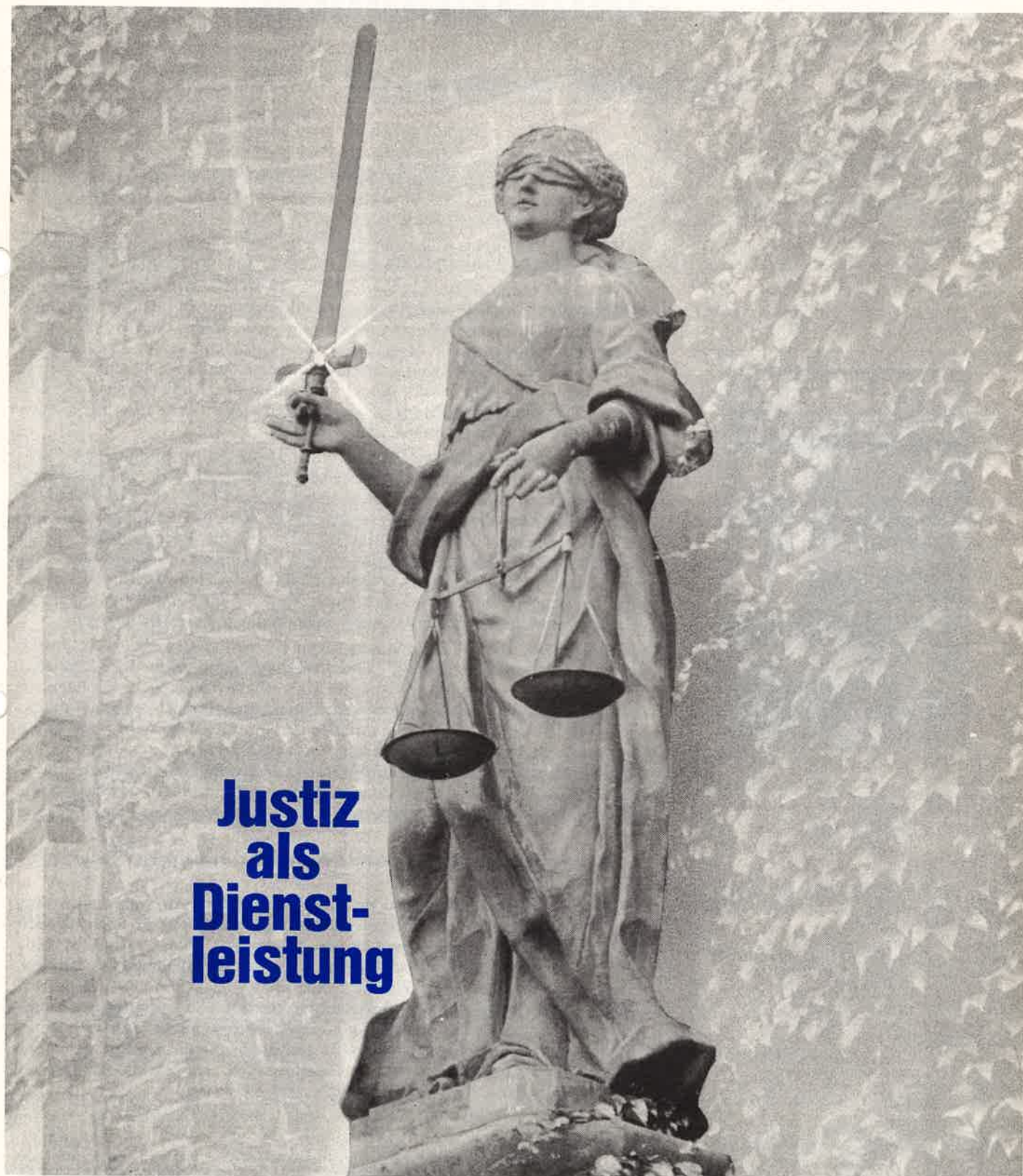


RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

11. Jahrgang · August 1990

4

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



**Justiz
als
Dienst-
leistung**

Inhalt:

Kommentar	Seite
Aus der Arbeit des Vorstandes	3
Zusage zur Mitarbeit	3
Antwort an Justizminister	4
Aus der StA-Kommission	4
Personalräte konstituierten sich	5
Justiz als Dienstleistungsbetrieb	5
Justiz aus Anwaltssicht	7
Deutsch-Deutsches I	8
Aus der Finanzgerichtsbarkeit	9
Zeugen-Entschädigung für Richter	9
Deutsch-Deutsches II	10
Presseschau	10
Einen PC kaufen — aber welchen?	10

ROBEN
DIREKT VOM HERSTELLER!

Einmalig!!!
13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten in
feinster Maßarbeit.

Einzelfertigung
Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.

Seit 1890
F.W. J. Asmann
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid
☎ (023 51) 2 24 92

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:
Dr. Helga Engshuber (OStAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Roswitha Müller-Piepenkötter
(RinLG); Michael Wadenpohl (RLG); Gisela Wohlgemuth
(RinOLG); Ralf Wolters (RLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-0,
Fernschreiber 8587180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 9 vom 1. Oktober 1989

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM.

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30.
Titelbild: Justitia am Düsseldorfer Rathaus
Foto von VROLG Dr. Wildanger

Justiz als Dienstleistungsunternehmen?

Von Dr. Anja Bogler

Haben Sie schon mal darüber nachgedacht, ob das, was Sie jeden Tag tun, eine Dienstleistung ist? Und ob die Justiz ein Dienstleistungsunternehmen ist?

Abwegig wäre ein solcher Gedanke nicht. Schließlich stellen die Gerichte ja in vielfältiger Weise ihre Dienste zur Verfügung: Zivilgerichte geben den Parteien die Möglichkeit, ihre Streitigkeit nach rechtsstaatlichen Grundsätzen auszutragen. Verwaltungsgerichte stehen im Dienst der Bürger, die sich gegen die stiefmütterliche Behandlung durch Vater Staat wehren wollen und geben diesem im Gegenzug die Möglichkeit, den Gehorsam seiner Landeskinder durchzusetzen. Strafgerichte schließlich dienen der Allgemeinheit (Schutz und Prävention), dem Opfer (Sühne) sowie sogar dem Täter (wenn dieser den Versuch, ihn durch Bestrafung wieder auf den rechten Weg zu bringen, auch meist nicht als „Dienst“ empfinden wird).

Weiter beinhaltet das Serviceangebot der Justiz die Ausbildung von Nachwuchs (Stationsreferendare, Arbeitsgemeinschaften, Auswahl von geeigneten Prüfungsakten) und — was nicht zu unterschätzen ist — die Nachschulung von Volljuristen, die durch das weitmaschige Netz des Prüfungswesens gerutscht sind (Hinweis- und Auflagenbeschlüsse für Rechtsanwälte, deren Schriftsätze auf Verkenntnis der Sach- und Unkenntnis der Rechtslage beruhen). Nicht vergessen werden sollten schließlich die Stellungnahmen, um die der Gesetzgeber die Richterschaft regelmäßig vor der Verabschiedung neuer Regelungen bittet (wenn er die Anregungen dann auch häufig übergeht).

Außer dem „Dienst“ (für die Allgemeinheit, die Parteien, die Rechtsanwälte etc.) beinhaltet der Begriff „Dienstleistung“ dann noch die „Leistung“. Und auch dieses Wortteil trifft auf die richterliche Tätigkeit zu. So habe ich mit der Information, daß auf jeden Berichterstatter einer Zivilkammer durchschnittlich 4 Urteile pro Woche entfallen und ein Zivilrichter am Amtsgericht sogar an die 1000 Eingänge im Jahr hat, selbst gestandene Anwälte zu ungläubigem Staunen gebracht. Und während sich viele Gewerkschaften in anderen Bereichen für die 35-Stunden-Woche stark machen, bewältigen die Richter seit Jahren (relativ) klaglos ca. 1½ Pensen. Wenn das keine Leistung ist.

Also: Justiz als Dienstleistungsunternehmen, richterliche Tätigkeit als Dienstleistung?

Nach den vorstehenden Überlegungen: eigentlich ja. Aber ich meine trotzdem: lieber nein. Der Begriff „Dienstleistung“ beinhaltet für mich nämlich eine Denkweise, die sich am Geschmack des Publikums ausrichtet. Eine Denkweise, die von der Akzeptanz beim Empfänger abhängig ist. Und abhängig, das möchte ich als Richter gerade nicht sein. Ich möchte meine Entscheidungen — wie von der Verfassung garantiert — unabhängig und ohne Rücksicht auf das Echo in der Öffentlichkeit treffen. Ich möchte auch unbequeme, nicht so gern gesehene Urteile verfassen können. Und deshalb sehe ich meine Tätigkeit auch nicht als „Dienstleistung“ an. Ich bin Richterin — und in eine andere Schublade lasse ich mich nicht stecken.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Diskussion um die DDR-Justiz

Der Geschäftsführende Vorstand tagte am 12. Juni 1990 in Hamm mit den Hauptthemen Nachlese zur Bundesvertreter-Versammlung in Bremen und Entwicklung der DDR-Justiz. Kritik wurde dabei insbesondere laut am Auftreten einiger DDR-Vertreter in Bremen. Wer die Rechtsstaatlichkeit in der DDR in den letzten 40 Jahren deshalb gewährleistet sieht, weil über 90% der Gerichtsentscheidungen in jedem anderen Staat auch so getroffen worden wären, zeigt, daß er zumindest das demokratische Weltbild noch nicht vermittelt bekommen hat und noch viel lernen muß. Der Bundesvorsitzende Dr. Pelz hatte dazu in Bremen bereits entgegnet, daß Prozentzahlen nichts über die Einhaltung von Verfahrensgrundsätzen und anderen Rechtsstaatsgeboten aussagen. In der Vorstandsdiskussion wurde daher deutlich, daß es jetzt nicht bloß um „Hilfe“ geht, denn von allein schafft es die DDR-Justiz wohl gerade nicht, mit ihren Problemen fertig zu werden. Es geht vielmehr um grundlegende Aufbau-Unterstützung, bei der die Federführung allein im Westen liegen muß. Dies wird aus den Kontakten bestätigt, die sich auf privater oder partnerstädtischer Ebene ergeben haben. Die Ausbildung von zwei Jahren mit 60% Lehrstoff in Marxismus/Leninismus und 40% Gesetzestheorie und anschließend zwei Jahren Ausbildung mit 40% Marxismus/Leninismus und 60% Gesetzestheorie muß zwangsläufig zu Defiziten führen. Von daher kristallisierte sich in einer kontroversen Debatte heraus, daß das Richterbild nach Art. 97 GG von den DDR-Richtern bisher nicht ausgefüllt wird. Ein Miteinander und Nebeneinander von Richtern hier und dort wird daher noch manche Reibungspunkte ergeben.

Der Vorstand begrüßte die JUMIKO-Initiative, 52 Kurse à 360 Stunden in der DDR zur Fortbildung und Ausbildung der Richter durchzuführen. Mit Rücksicht auf den dafür benötigten Einsatz von Richterkollegen aus unserem Land unterstützte der Richterbund die Forderung des Hauptrichterrates, die Lücke durch sechs zusätzliche Richterkräfte auszugleichen. Diesem Petition hat sich der Geschäftsführende Vorstand mit nebenstehend abgedrucktem Schreiben angeschlossen.

Außerdem erfordert der Aufbau der Fachgerichtsbarkeiten den Einsatz von NRW-Richtern im Wege der Abordnung. Auch dies kann nicht ohne personellen Ausgleich bleiben.

Von daher überraschte die Presseerklärung von JM Dr. Krumsiek vom 25. Mai 1990 nicht, mit der er sich für den regelmäßigen Einsatz von Einzelrichtern beim Landgericht bis zum Streitwert von 10000,— DM stark machte. In diesem Vorstoß kann nur ein weiterer

Zusage zur Mitarbeit

Der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes hat am 20. Juni 1990 in einem gleichlautenden Schreiben an den Justizminister NW und an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW aufgrund seiner Zuständigkeit für die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit die Beschlüsse der Justizminister-Konferenz vom Mai d. J. begrüßt, durch Einsatz von Richterkolleginnen und -kollegen den Aufbau der neuen DDR-Justiz zu unterstützen. Der Richterbund hat seine Mithilfe bei diesen Problemen zugesagt:

Mit großem Interesse hat der Deutsche Richterbund, LV Nordrhein-Westfalen, die Beschlüsse der Justizministerkonferenz vom 28. bis 31. Mai 1990 zur Kenntnis genommen.

Auch der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes ist entschlossen, seinen Beitrag zum Aufbau einer freiheitlichen, demokratischen, föderativen, rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung in der DDR zu leisten. Hierzu darf ich Ihnen die Mitarbeit unseres Landesverbandes anbieten.

Dies gilt insbesondere für die Unterstützung bei der Fortbildung von Richterinnen und Richtern aus der DDR. Ein wichtiges Anliegen des Deutschen Richterbundes ist es in diesem Zusammenhang, daß diese Maßnahmen durch Praktiker für Praktiker erfolgen. Das heißt, vordringlich müssen für diese Aufgaben Richterinnen und Richter unseres Landes gefunden werden. Denn nur so können Fragen der DDR-Kolleginnen und Kollegen aus dem Umgang mit dem neuen Recht sofort geklärt werden.

Bei aller Begeisterung für das Zusammenwachsen beider deutscher Staaten muß der Landesverband aber auch die Interessen der Kolleginnen und Kollegen wahren, die durch die zusätzlichen Aufgaben für die Justiz unseres Landes belastet werden.

Da sind zunächst die Fachgerichtsbarkeiten zu sehen, die durch den Abzug und die Abordnung von Richterinnen und Richtern in die DDR unmittelbar und direkt betroffen sind. Hier fordert der Deutsche Richterbund, daß in gleicher Kopfzahl der Abordnungen Neueinstellungen erfolgen. Der Einsatz dieser Richterinnen und Richter in der

Versuch gesehen werden, Personal einzusparen und die Statistik über die Überbelastung zu schönen.

Am 25. Juni 1990 fand eine Diskussion bei JM Dr. Krumsiek statt, zu der er die Verbände eingeladen hatte, um die Entwicklung von Hilfsmaßnahmen für die DDR-Justiz zu besprechen. Der Landesvorsitzende Treese sagte unter Berufung auf das Schreiben des Richterbundes vom 20. Juni 1990 die Unterstützung durch unseren Verband zu.

DDR wirft die Frage ihrer Stellung innerhalb des Spruchkörpers auf. Mit Hilfe dieser Kolleginnen und Kollegen soll ja gerade die Spezialmaterie der Fachgerichtsbarkeit dem Spruchkörper vermittelt werden.

Da erscheint es naturgemäß, daß diesen abgeordneten Kräften nur Leitungsfunktionen in den Spruchkörpern übertragen werden können.

Aber auch die ordentliche Gerichtsbarkeit wird die Last der Umstellung und Aus- und Fortbildung zu spüren bekommen.

Direkt, indem die Ausbildungskräfte ersetzt und vertreten werden müssen.

Handbuch der Justiz 1990

Vorzugspreis bei Sammelbestellung

Die Neuauflage des Handbuchs der Justiz erscheint in diesen Tagen. Für die im Deutschen Richterbund zusammengeschlossenen Kolleginnen und Kollegen besteht — wie bereits bei den Voraufgaben — auch diesmal wieder die Möglichkeit, das Handbuch zu einem unter dem Subskriptionspreis liegenden Vorzugspreis von 54,— DM zuzüglich Versandkosten (Ladenpreis 84,— DM) zu erwerben. Der Vorzugspreis wird nur bei Sammelbestellungen durch die Mitgliedsvereine des DRB gewährt; er ist nicht an einer Subskriptionsfrist gebunden.

Wir weisen alle Kolleginnen und Kollegen auf diese Möglichkeit hin und bitten, eventuelle Bestellwünsche unmittelbar ihrer jeweiligen Bezirksgruppe zu übermitteln.

Bei der Situation der ordentlichen Gerichtsbarkeit unseres Landes kann diese Mehrbelastung nicht ohne Kräfteausgleich aufgefangen werden.

Die Forderung des Haupttrichterrates der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach sechs zusätzlichen Stellen erscheint dem Landesverband nur allzu berechtigt.

Auch indirekt wird die Justiz unseres Landes betroffen werden.

Die Zahl der Wünsche der Richterinnen und Richter aus der DDR nach Möglichkeiten der Hospitation mehr sich.

Diese sinnvolle Ergänzung zu den Kursen vor Ort wird durch den Deutschen Richterbund sehr unterstützt.

Hier gibt es Bestrebungen im Deutschen Richterbund, bei ihren Bezirksgruppen für die Übernahme von „Patenschaften“ für Richterinnen und Richter der DDR zu werben.

Antwort des Landesverbandes

Zur Presseerklärung des Justizministers NW vom 25. Mai 1990 „Einzelrichter beim Landgericht soll regelmäßig bis zum Streitwert von 10000,— DM entscheiden“ gibt der Landesverband des Richterbundes folgende Stellungnahme ab:

In seiner Presseerklärung vom 25. 5. 1990 schlägt der Justizminister zur Förderung der Effektivität der Rechtsprechung und zum Abbau der Belastung der Gerichte in Zivilsachen vor, den Einzelrichter beim Landgericht regelmäßig über Streitigkeiten bis zu einer Wertgrenze von 10000,— DM entscheiden zu lassen.

Der Presseerklärung ist nicht zu entnehmen, worauf sich die Hoffnung des Ministers stützt, das hehre Ziel zu erreichen. Die dem Richterbund vorliegenden Rechtstatsachenforschungen haben nicht ergeben, daß die Entscheidung durch den Einzelrichter grundsätzlich den schnelleren Weg zur Rechtsgewährung bedeutet.

Dem Minister scheint es offensichtlich um „Rechthaberei“ zu gehen, um seinen langgehegten — jedoch nicht durchsetzbaren — Plan, die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivilsachen auf 10000,— DM zu erhöhen, auf anderem Wege zu erreichen. Er will offensichtlich den „Amtsrichter beim Landgericht“.

Der Richterbund steht hinter der bewährten Regelung der Zivilprozeßordnung, wonach es dem einzelnen Spruchkörper überlassen bleibt, darüber zu befinden, welche Rechtssache sich für die Entscheidung durch den Einzelrichter eignet.

Dabei muß aber auf das Problem hingewiesen werden, daß zur Zeit eine Teilnahme an Beratungen nicht möglich ist. Hier wäre rechtzeitig Abhilfe zu schaffen (z. B. Referendarstatus).

Auch hier werden die — sinnvollen — Bemühungen des Landes, die Ausbildungskapazität für Referendare zu mehr und die neu zu schaffenden Hospitationsplätze zu einer Mehrbelastung aller Richterinnen und Richter führen, die im personellen Bereich Konsequenzen nach sich ziehen muß.

Der Deutsche Richterbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, würde es deshalb sehr begrüßen, wenn Sie, Herr Minister, sich unser Anliegen zu eigen machen würden und in der Kabinettsrunde durchsetzen könnten.

Zu Gesprächen über sonstige Fragen der Aus- und Fortbildung stehen Ihnen der Landesverband und insbesondere ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Treese, Landesvorsitzender

Diese kann durch eine starre Wertgrenze nicht ersetzt werden.

Der seit Jahren beklagte Personalmangel in der Justiz ist auch angesichts des Umstandes, daß einige Kolleginnen und Kollegen nach den Plänen der Justizministerkonferenz zur Unterstützung der Rechtsprechung in die DDR entsandt werden sollen, jedenfalls so nicht zu beheben.

Versteuerung von Nebeneinkünften

Die 1981 vorgenommene Streichung der steuerlichen Begünstigung von Nebeneinkünften aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit, zu der auch Veröffentlichungen in rechtswissenschaftlichen Zeitschriften und Tätigkeiten als Prüfer, Arbeitsgemeinschaftsleiter oder Schiedsrichter gehören, ist verfassungsgemäß. Das hat das Bundesverfassungsgericht in zwei Entscheidungen, mit denen Verfassungsbeschwerden betroffener Steuerpflichtiger zurückgewiesen wurden, entschieden (AktZ: 1 BvR 1402/87 u. 1528/87). Danach kann aus der Freiheit von Kunst und Wissenschaft kein Anspruch auf Steuervergünstigung für jede künstlerische oder wissenschaftliche Betätigung hergeleitet werden; die Abschaffung des Steuerprivilegs verstößt auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz.

AUS DER StA-KOMMISSION

Am 12. Juni 1990 tagte die Staatsanwaltschaftskommission erstmals nach den Personalratswahlen. In Anwesenheit des Landesvorsitzenden Treese wurden die Gründe erörtert, die möglicherweise zum Verlust eines Platzes für die Liste des Deutschen Richterbundes im Hauptpersonalrat geführt haben könnten. Allgemein bedauert wurde der Umstand, daß in keiner der vertretenen Listen Damen zum „Stammpersonal“ des HPR zählen.

Treese berichtete von den mit dem Justizministerium geführten Gesprächen über die Situation der Justiz in der DDR und der damit für die Zukunft zu erwartende Belastung unserer Kollegen. Wie bekannt, sind den einzelnen Bundesländern konkret bezeichnete Gebiete der DDR zur Unterstützung zugewiesen worden. Ein Austausch oder eine Abordnung von Richtern und Staatsanwälten soll nach der Auskunft des Ministeriums zur Zeit noch nicht beabsichtigt sein. Man denke vielmehr an Fortbildungsveranstaltungen, in deren Rahmen die Kolleginnen und Kollegen der DDR mit unserem Rechtssystem vertraut gemacht werden sollen. Die Mitglieder der StA-Kommission meldeten bezüglich dieser Pläne erhebliche Bedenken an. So scheint der Status der Staatsanwälte, die bisher dem Ministerium für Staatssicherheit unterstellt waren, ebenso ungeklärt, wie der Umfang des zur Verfügung stehenden juristischen Wissens.

Im Anschluß daran erörterte die StA-Kommission das auf der Bundesvertreterversammlung in Bremen vorgestellte Diskussionspapier zur Neuordnung der Juristenausbildung. Zustimmung fand dabei insbesondere die Festschreibung einer Studienhöchstdauer bei gleichzeitiger Straffung des Studienstoffes sowie die — nach gemeinsamer praktischer Ausbildung — vorgesehene berufsbildspezifische Wissensvermittlung.

Treese und Rahmer berichteten über eine erneute Kontaktaufnahme zum Bund Deutscher Kriminalbeamter am 16. Mai 1990 in Neuss. Dort wurde für die Zukunft eine engere Zusammenarbeit vereinbart. Sowohl die Vertreter des DRB als auch des BDK waren sich einig, daß die von der Landesregierung vorgesehene Verlagerung weiterer Kriminalitätsbereiche in die Bearbeitungszuständigkeit der Schutzpolizei bedenklich erscheint. Erste Erfahrungen zeigten, daß die Bekämpfung der sogenannten „Kleinkriminalität“ qualitativ leide.

Insbesondere werden — ohne daß den Beamten der Schutzpolizei daraus ein Vorwurf gemacht werde — angezeigte Durchsuchungen nach weiterem Diebesgut nur in sehr begrenztem Umfang durchgeführt.

Die Mitglieder der StA-Kommission befaßten sich anschließend mit den „Münsteraner Thesen“ der Großen Strafrechtskommission, die nicht in allen Punkten der Auffassung des Deutschen Richterbundes entsprechen. Die weitere Diskussion dieser für die Strafverfahren der Zukunft so wichtigen Fragen soll abgewartet werden, zumal der Deutsche Juristentag in München sich ebenfalls mit diesem Thema beschäftigen wird.

Als Nachfolger des aus persönlichen Gründen vom Amt des Vorsitzenden der StA-Kommission — und zugleich auch aus ihr als Mitglied — zurückgetretenen OStA Guntram Lauer (Essen) wurde einstimmig OStA Wolfgang Rahmer (GStA Hamm) zum Vorsitzenden gewählt, der seinem Vorgänger im Namen aller Kommissionsmitglieder für die erfolgreiche Arbeit in den vergangenen Jahren dankte.

Wahlen zum Vorsitz in den neuen Personalräten

Auf der konstituierenden Sitzung des Hauptpersonalrates der Staatsanwälte beim Justizminister NW wurden am 27. Juni 1990 in Düsseldorf gewählt: zum Vorsitzenden

OStA Gerhard Zuberbier (Dortmund), und zu seinen Stellvertretern StA Hans-Jürgen Köhler (Krefeld), OStA Joh. Heinrich Schaefer (Köln).

Ebenfalls getagt haben die Bezirkspersonalräte und wählten: in Hamm

zum Vorsitzenden: OStA Hans-Dirk Buhr (Bielefeld), zu Stellvertretern: StA Wilfried Robineck (Bochum), OStA Bruno Hotze (GStA Hamm); in Düsseldorf

zum Vorsitzenden: StA Jürgen Kapischke (Düsseldorf), zu Stellvertretern: StA Heinz-Jürgen Vitz (M'Gladbach), StA Michael Tillmanns (Wuppertal); in Köln

zum Vorsitzenden: OStA Stefan Nesseler (Köln), zu Stellvertretern: StA Ulrich Gawlik (Bonn), StA Wolfgang Ehlen (Köln).

Justiz als zeitgemäßes Dienstleistungsunternehmen?

Die Frage nach der Justiz als zeitgemäßem Dienstleistungsunternehmen setzt zunächst die Frage voraus, ob die Justiz als Dienstleistungsunternehmen überhaupt richtig charakterisiert ist. Nimmt man die abstrakte Definition eines Dienstleistungsunternehmens als „Organisation, deren typische Arbeit in Leistung von Diensten an anderen besteht“, so ließe sich darunter im weitesten Sinne wohl auch die Justiz fassen. Assoziiert man aber andere Begriffe, die mit Dienstleistungsunternehmen verbunden werden, wie „Service, bedienen, zufriedenstellen“, so zeigt sich, wie fragwürdig diese Bezeichnung ist.

Führt möglicherweise ein Mißverständnis von der Justiz als Dienstleistungsunternehmen zu dem Anspruchsdenken, daß „ein Heer von Richtern sozusagen Gewähr bei Fuß sprunghaft zur Verfügung stehe, um dem Bürger zu seinem Recht zu verhelfen“, und zu der Vorstellung, „jeder Schicksalsschlag müsse als einklagbarer Rechtsverlust geltend gemacht werden können und jede auch nur geringfügige Beeinträchtigung habe überdies als Schicksalsschlag zu gelten“. In diesem Sinne als Dienstleistungsunternehmen können und wollen wir die Justiz sicher nicht ansehen. (Zitate aus Sandler, Der Rechtsstaat im Bewußtsein seiner Bürger, AnwBl. 89, 415.)

Das rechtfertigt aber nicht, sich auf den Standpunkt zurückzuziehen, die Justiz sei eben eine Institution besonderer Art, und die Frage, ob Organisation und Arbeitsweise der Justiz noch zeitgemäß sind, deshalb nicht zu stellen.

Die Besonderheiten der Justiz in einer sich wandelnden Gesellschaft und angesichts sich wandelnder Einstellungen der Bürger zum Staat und zueinander müssen bei der Fragestellung ebenso berücksichtigt werden, wie die besondere Organisation der Justiz mit hierarchisch aufgebauter Justizverwaltung und selbständiger Stellung der Richter außerhalb dieser Hierarchie.

Recht einfach sind Organisationstheorien und -untersuchungen und Erfahrungen anderer Verwaltungen noch zu übertragen auf die Justizverwaltung. Hier wird schon bei oberflächlicher Betrachtung deutlich, daß im Gegensatz zu anderen Organisationen bei der Justiz in den letzten Jahrzehnten nur wenige grundlegende Dinge geändert worden sind und in vielen Bereichen noch veraltete Methoden angewandt werden (Zählkartensystem, Aktenkontrolle).

Schwieriger ist die Bestimmung dessen, was heutigem Verständnis von Justiz in einem demokratischen Rechtsstaat entspricht, für die Arbeit der Richter, da insoweit nicht andere Modelle übertragen werden können. Daß ein Nachdenken jedenfalls erforderlich ist, zeigt das von der Rechtsanwaltschaft in Auftrag gegebene Prognos-Gutachten, in dem am Rande auch negative Aspekte der Gerichte wie „allgemeine Vernebelungstaktik, Prozeßdauer, Prozeßergebnisunsicherheit, schlechte Behandlung durch örtliche Gerichte, Anonymität, Aufbau von Distanz und Autorität, Behandlung der Verfahren im 08/15-Stil“ usw. aufgezeigt werden.

Bad Kissinger Kur plus Naturheilverfahren

Entspannen, regenerieren, vorbeugen mit klassischer Kur oder bewährten Naturheilverfahren. Ärztlich geleitet.

Genießen Sie die großzügige Atmosphäre, modernen Komfort und ein umfangreiches Freizeit- und Fitneßangebot.

Beihilfefähig.



Wir informieren Sie gerne:

SANATORIUM FRANKENLAND

KUR-CENTER

Postfach 1760 p 8730 Bad Kissingen
Telefon 09 71 / 8 10

Hier zeigen sich Defizite im Verhältnis Bürger – Justiz, die aufgearbeitet werden müssen und in Teilbereichen auch von den Richtern selbst durch Überprüfen ihres Verhaltens aufgearbeitet werden können, aber nur in Teilbereichen.

Ein wesentlicher Faktor ist die äußere Organisation des Arbeitsablaufs, da eine schlechte Organisation, schlechte Arbeitsbedingungen oft viele Bemühungen um ein kooperatives Verhältnis zwischen den Prozeßbeteiligten zunichte machen können. Die Justiz ist hier in besonderem Maße auch in ihrer Arbeitsorganisation Einflüssen von außen ausgesetzt und andererseits, wegen des dargestellten differenzierten Aufbaus und der besonderen Arbeitsweise, nur schwer organisierbar. Richtliche Arbeitskraft ist im Gegensatz zu der eines Sachbearbeiters nicht typisierbar und formalisierbar. Richter und Bedienstete der Gerichtsorganisation sind unberechenbaren Konflikten und unterschiedlichen Anspruchs- und Erwartungshaltungen der Prozeßbeteiligten ausgesetzt. Neue Strategien der Strafverteidiger lassen die zeitgerechte Bewältigung von Hauptverhandlungen zu einem immer größeren Problem werden. Zu welchen neuen Gesetzesvorhaben sich der Gesetzgeber morgen entschließt, ist heute nicht vorhersehbar. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, braucht die Justiz eine Organisation, die so beweglich ist, daß sie auf Ereignisse spontan und situationsbedingt reagieren kann, in ihren Grundmustern demokratisch beschaffen und auf Eigenverantwortung und Akzeptanz ihrer Mitarbeiter angelegt ist, und über Instrumentarien verfügt, neue Arbeitsformen zügig und menschengerecht aufzunehmen (vgl. Makowka, DRIZ 1987, 257).

Rein technisch bieten sich heute viele Möglichkeiten, den Arbeitsablauf in der Justizverwaltung zu rationalisieren. Nordrhein-Westfalen hat insbesondere im Bereich der Familiengerichte und der Staatsanwaltschaften Versuche mit Geschäftsstellenautomation, aber auch Einbindung des Richters und Staatsanwalts, unter dem System SOJUS (SOJUS-GAST, SOJUS-FAM) in Angriff genommen. In Bayern waren bereits Ende 1988 bei einer Beschäftigtenzahl von knapp 13000 bei Gerichten und Staatsanwaltschaften 1000 Bildschirmarbeitsplätze vorhanden. Seit 1983 entwickelte Bayern eine ganze Reihe von automationsunterstützten Verfahren für die Geschäftsstellen und Kanzleien der Gerichte und Staatsanwaltschaften und auch für Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger (SOLUM für Grundbuchämter, ein Programm für Nachlaßgerichte, Textverarbeitungs- und Stammdatenspeicherungsprogramme für Zivilsachen und Familiensachen, Verfahren

für Strafsachen und Registersachen usw.). Auch wenn die Aufgabe des ursprünglich von der Justizministerkonferenz verfolgten bundeseinheitlichen Konzepts zu einer Beschleunigung der Entwicklung in den Ländern geführt hat (so Göttinger, EDV in der bayerischen Justiz, CR 89, 652), dürfte es inzwischen wieder an der Zeit sein, nach einer Bestandsaufnahme eine Vereinheitlichung anzustreben. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, daß die Lebenssachverhalte, die von der Justiz zu beurteilen sind, sich immer häufiger über größere Räume erstrecken und den heute noch sehr umständlichen Daten- und Aktenaustausch zwischen verschiedenen Ländern erfordern. Gerade darum, veränderten Anforderungen an die Justiz

Der Streitwert ist des Streits wert

In einem Nachbarstreit beantragte der Klägeranwalt die Wertfestsetzung auf den „Regel“-Wert von 6000,— DM wegen des Umfangs der Sache und die notwendig werdenden Baukosten von 10000,— DM, aber auch aus folgenden Gründen:

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, daß das OLG Hamm in zahlreichen Entscheidungen in jüngster Zeit deutlich gemacht hat, daß die Streitwerte dem Lebensinteresse — wie bereits ausgeführt —, nicht zuletzt auch dem Kostendeckungsinteresse des Staates gerecht werden müssen. Die Justizbeamten und Richter haben einen Anspruch auf Verbesserung ihres Lebensstandards bzw. einen Anspruch auf angemessene Erhöhung ihrer Bezüge sowie auf eine angemessene Ausstattung der Justizverwaltungen mit Sachmitteln. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen müssen nicht zuletzt aus dem Gebührenaufkommen bestritten werden.

durch größere Flexibilität gerecht zu werden, muß es bei der Automation gehen, nicht darum, Personalengpässe auszugleichen.

Obwohl auch dieser Punkt von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, denn Kanzleilaufzeiten von 3 Wochen und mehr sind nicht nur für Rechtsanwälte und Bürger ein Ärgernis, sondern auch für die Bearbeitung eines Rechtsstreits durch die Richter eine zusätzliche Belastung, da Fristen und Termine platzen und unnötiger Aufwand für Fristverlängerungen und Umtersminierungen nötig wird.

Der Mangel der Effizienz der Arbeit der Justiz wirkt sich aus in fehlender Bereitschaft der Beschäftigten, dem Bürger aufgeschlossen gegenüberzutreten und nicht an einem schematischen Arbeitsablauf festzuhalten. Wesentlich dafür sind die äußeren Arbeitsbedingungen wie räumliche Zuordnung und Ausstattung der Arbeitsplätze der in der Justiz Beschäftigten. In DRIZ 1990 Heft 4 sind aus der im Rahmen der

Strukturanalyse der Rechtspflege von der Kienbaum Unternehmensberatungs GmbH in Angriff genommenen Untersuchung des Arbeitsablaufs bei den Amtsgerichten erste Eindrücke wiedergegeben. Festgestellt wurde, daß bei einem einfachen Zivilprozeß in 69 Arbeitsschritten bei 6 Bearbeitungen durch den Richter, 21 Bearbeitungen durch den Geschäftsstellenverwalter, 7 Bearbeitungen durch die Kanzlei für die Akte ein Transportaufwand von 30 Arbeitstagen anfiel. Die Autoren des ersten Zwischenberichts stellen fest, daß die Motivationslage bei den in der Justiz Beschäftigten nicht gut sei. Sie führen das zum einen auf zu starke Arbeitsteilung zurück, die dazu führe, daß zum Beispiel die Kanzleikraft oft nicht erkennen könne, warum eine bestimmte Tätigkeit von ihr verlangt werde. Als wesentlich stellen sie aber auch das äußere Arbeitsumfeld dar, die Ausstattung und den Pflegezustand der Gerichte. Ein Punkt, in dem insbesondere die Kollegen, die in älteren Gerichtsgebäuden tätig sind, nur zustimmen können. Gerade wenn man hier nicht nur die ohnehin schon nicht üppig ausgestatteten Richterzimmer betrachtet, sondern einmal die räumliche Enge in Geschäftsstellen und Kanzleien zur Kenntnis nimmt, kann man sich oft nur wundern, daß es überhaupt noch Mitarbeiter gibt, die unter diesen Bedingungen zu arbeiten bereit sind. Auf die Ergebnisse der Kienbaum-Untersuchung und ihre Konsequenzen für die Praxis dürfen wir gespannt sein.

Ein weiteres Hemmnis für eine erfolgreiche und erfreuliche Arbeit der Gerichte/Staatsanwaltschaften ist die Personalplanung und Personalentwicklung. Dies gilt sowohl für den richterlichen/staatsanwaltschaftlichen wie auch für den nichtrichterlichen Bereich. Gerade in der letzten Zeit zeigen sich bei den Landgerichten die verheerenden Folgen fehlender Personalbedarfsplanung der vergangenen Jahre und einer Personalpolitik, die nur von finanzpolitischen Gesichtspunkten und kurzfristigen Kosteneinsparungszielen getragen war. Während jahrelang so gut wie keine Neueinstellungen erfolgten, trifft die Gerichte nun aufgrund des Ausgleichs für die Arbeitszeitverkürzung im sonstigen öffentlichen Dienst ein warmer Regen von Assessoren, der zwar bitter nötig ist, aber bei der Geschäftsverteilung wegen der Notwendigkeit, in jeder Kammer wenigstens einen Planrichter zu haben, zu Schwierigkeiten und häufigen Umplanungen führt. Diese ist nicht nur eine Belastung für die Präsidien, es beeinträchtigt auch die Arbeitsfreude der Kollegen, die ständig hin und hergeschoben werden müssen und zwar ganz kurzfristig, weil die Ankündigungen, daß zu einem bestimmten Termin neue

Assessoren zum Gericht kommen, immer so kurzfristig erfolgen, daß auch gerichtintern eine — wenn auch nur mitelfristige und vorläufige — Personalplanung nicht möglich ist.

In diesem Sinne einer modernen Personalführung, einer längerfristigen und offenen Personalplanung, eines an zeitgemäßen Unternehmenstheorien und

Die Justiz aus Anwaltssicht

Es liegt bei der Themenstellung „Justiz als modernes Dienstleistungsunternehmen“ für einen Anwalt nicht fern, vordergründig dem Frust verlorener Stunden, vergeblicher Reisen und Telefonversuche, nicht zur Kenntnis genomener Schriftsätze und Bitten Luft zu machen. Ich möchte dieser Versuchung entgehen und statt Polemik konstruktive Kritik üben, Kritik aber, die in meinen Augen not tut. Ich bitte mir dabei nachzusehen, daß dies stark aus der Sicht des Strafverteidigers, meinem Tätigkeitsgebiet, erfolgt.

Zum Anfang eine mir wichtige Differenzierung: Ich unterscheide zwischen vorgegebenen Strukturen der Justiz und den Menschen — Richtern, Staatsanwälten, Rechtspflegern, Geschäftsstellenbeamten — die aus diesen Strukturen heraus und von ihnen oftmals behindert, ihr Amt ausüben. An den Menschen Kritik zu üben, steht mir nicht an — wohl aber an den Strukturen.

Die Justiz muß häufig noch mit einem technischen und Verwaltungsapparat arbeiten, der auf längst vergangene Zeiten zugeschnitten ist. Der Anwalt von heute arbeitet mit Telefax und Autotelefon als selbstverständlichem Arbeitsmittel, während kleinere und mittlere Amtsgerichte zum Teil noch mit Handvermittlung statt Direktdurchwahlnummern auskommen müssen. Der moderne Anwalt hat häufig schon ein Computerterminal auf dem Schreibtisch, mit dessen Hilfe er jederzeit Informationen aus seinen Kanzeildaten, Akten, externen und internen Datenbanken in Sekunden aufrufen kann. Auf der Geschäftsstelle von Gericht und Staatsanwaltschaft stehen häufig nur ein bis ein Dutzend Karteikästen. Eine Anwaltskanzlei ohne elektronische Textverarbeitung ist heute kaum noch denkbar. Vor kurzem sah ich auf einer Geschäftsstelle auf einer altherwürdigen mechanischen Schreibmaschine noch ein kaum weggekratztes Hakenkreuz. Nur unter großen Mühen und zum Teil auch Einsatz von privaten Mitteln von Richtern und Staatsanwälten findet die moderne Datenverarbeitung ihren Weg in die Justizgebäude.

Dies bewirkt, daß der Informationsfluß in der Justiz unverhältnismäßig

-strategien orientierten „Gerichtsmanagements“, welches die besondere Stellung der Justiz, die an sie gestellten Anforderungen und ein offenes und demokratisches Verhältnis zum rechtssuchenden Bürger im Auge hat, ist in der Justiz sicher noch eine Menge zu tun, um ein „zeitgemäßes Unternehmen“ zu schaffen.

und unzeitgemäß langsam wird, Bearbeitungszeiten sich — nicht aus Laxheit oder gar bösem Willen der Bearbeiter — bis zum Unerträglichen steigern. Schuld daran trägt in meinen Augen nicht der Sachbearbeiter, sondern — der Wachtmeister, der jeden morgen seinen Aktenwagen von Geschäftsstelle zu Geschäftsstelle fährt, ihn dabei hoch belädt und in kleinen Portionen in die Zimmer der Sachbearbeiter transportiert. Damit ist die Akte bereits für einen halben Tag im Geschäftsgang; der jetzt in dieser Sache anrufende oder das Gespräch suchende Anwalt läuft in die Leere. Noch fataler ist es allerdings, wenn in Akten geschrieben wird, daß „sie zur Kanzlei ist“. Ich stelle mir diese ominöse, anonyme Stelle als dunkles Loch vor, in das Akten abtauchen und zu einem völlig unbestimmbaren oder vorhersehbaren Zeitpunkt wieder auftauchen, um ein Schriftstück anzureichern. In der Zwischenzeit ist Stillstand

der Rechtspflege. Modernes Aktenmanagement ist keine Hexerei, es müßte auch in Gerichten möglich sein, jede Akte zu jedem Zeitpunkt für den Sachbearbeiter in Zugriff zu halten. Einfachstes Mittel wäre die obligatorische Führung einer Zweitakte bei dem Bearbeiter. Damit wäre die Kommunikation zwischen den Beteiligten einfacher, schneller und vor allem effizienter.

Kommunikation scheint mir insgesamt der Zentralbegriff, das Zauberwort zu sein, mit dessen Hilfe sich Verfahren beschleunigen und die Justiz entlastet werden könnte. Bei allem klaren Bewußtsein der jeweiligen höchst unterschiedlichen Positionen: im direkten Kontakt zu den Verfahrensbeteiligten — Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt — ließen sich viele verfahrensverlängernde Reibungsverluste vermeiden. Wie oft stellt sich für den Anwalt heraus, daß er mit Vehemenz, Einsatz und viel Papier offene Türen eingeht (und manchmal verschlossene übersehen) hat. Umgekehrt: Wie oft werden zum Beispiel in Strafverfahren umfangreiche, zeitraubende und kostspielige Ermittlungen geführt zu einem Punkt, der sich durch eine Einlassung erledigt?

Mit der Bereitschaft zum offenen gegenseitigen Kontakt, zur Kommunikation über die Schriftsätze hinaus ließen sich die Verfahren und deren Bearbeitungszeit straffen, Leerlauf und unnötige Konfrontation vermeiden.

Beamendarlehen

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung zu 7,5% von 5.000,— DM bis 120.000,— DM zu günstigen Konditionen. Auszahlg. 97% effektiver Jahreszins fest für die ges. Laufzeit 8,13%. Laufzeit: 20 Jahre. Beispiel: 30jähriger Beamter a.L.

20.000,— mtl. DM	200,00
50.000,— mtl. DM	497,50
120.000,— mtl. DM	1.188,00

*Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des öffentl. Dienstes. Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8000,— mtl. DM 126,95. Laufzeit 84 Monate. Effektiver Jahreszins 8,92%.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung (Täglich 8.30–18.30 Uhr, auch samstags von 9–13 Uhr)

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung · 2874 Lemwerder · Breite Fahr 2 Telefon 04 21/6 74 67 · Volksbank Lemwerder (BLZ 280 627 40)

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung a.L. bevorsteht, und rechtlich gleichgestellte Angehörige des Öffentlichen Dienstes

Kleinkredite
Zinssatz 0,35% p. M.
2% Bearbeitungsgebühr
Beispiel:
Kreditbetrag DM 10.000,—
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 318,33
effektiver Jahreszins nur 9,51%



Seit 25 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Langfristige Darlehen
in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der **Stuttgarter Lebensversicherung**
Beispiel:
Kreditbetrag DM 40.000,— Laufzeit 12 Jahre
monatliche Rate DM 452,45 inkl. DM 210,80
Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)
effektiver Jahreszins 7,8%

MASEL BANK Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (0 30) 8 83 70 28 — **SPEZIALBANK** —

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Dienstleistungsunternehmen im gebräuchlichen Sinne des Wortes soll die Justiz nach meinem Verständnis nie sein, das verträgt sich nicht mit ihrer Aufgabe. Sie dient nicht den Betroffenen unmittelbar, sondern dem Recht. Das schließt nicht aus, ja es verlangt sogar, daß dieses „dem Rechte dienen“ nach außen effizient ist. Recht nach zehn Jahren ist in den Augen der Betroffenen keines mehr, deshalb muß sich die Justiz darum bemühen, ihre dienende Aufgabe so durchzuführen, daß der Bürger Recht wieder als etwas Unmittelbares erlebt. Insbesondere in Strafverfahren ist die Dauer der Verfahren oft — gerade auch für den Unschuldigen — die gravierendste Strafe. Die für eine Beschleunigung notwendigen Sacheinrichtungen sind vom Staat in der Erfüllung seiner Justizgewährungspflicht einzufordern. Die Mitglieder der Justiz selbst können durch verstärkte, direkte Kommunikation mit der Anwaltschaft vieles für eine größere Unmittelbarkeit und Beschleunigung des Rechtsprozesses leisten. Anregungen dazu finden sich in den Vorschlägen zur Verbesserung der Verfahren und Entlastung der Justiz, geschaffen von einer gemeinsamen Kommission des Deutschen Richterbundes, des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und des Deutschen Anwaltvereines, abgedruckt in der Deutschen Richterzeitung 1989, S. 241 ff. Wenn man die dort gemachten Vorschläge auf ihren Kern zurückführt, beinhaltet dieser ebenfalls die Notwendigkeit von Kontakten, Zusammenarbeit und Kommunikation. Wenn sie beachtet würden, in der Praxis umgesetzt würden, wäre dies eine Dienstleistung am Recht.

RA Dr. Jürgen Wessing, Düsseldorf

■ BUCH-BESPRECHUNG

Vereine und Verbände in Nordrhein-Westfalen, 520 Seiten, geb., 38,— DM, ab 1. 9. 1990 48,— DM, ISAP-Institut, Postfach 100730, 4040 Neuss 1.

Auf 520 Seiten finden sich mehr als 2000 Adressen. Es gibt über 500 interessante Porträts von Vereinen und Verbänden zum besseren Kennenlernen. Das Buch ist übersichtlich in verschiedenfarbige Teile gegliedert, Nachschlagen ist mit dem ausführlichen Register einfach mühelos. Besonders bemerkenswert: Prominente Wissenschaftler und Praktiker führen mit kommentierenden Zwischentexten in die einzelnen Handlungsfelder ein.

Sozusagen als nützliches „Extra“ gibt es auch die Adressen der Bühnen und Museen in NRW, von wichtigen kulturellen Einrichtungen, dazu viele soziale Institutionen von Aids-Hilfen über Netzwerke bis zu Notrufgruppen für Frauen.

Besuch in Ost-Berlin

Am 8. Mai 1990 fand im Rahmen einer Studienfahrt eine Begegnung zwischen Rechtsreferendaren und Richtern des Stadtbezirksgerichts Berlin-Mitte statt. Über die dabei gewonnenen Eindrücke berichtet der Arbeitsgemeinschaftsleiter RLG Klaus-Dieter Tewes (Dortmund) folgendes.

Es entsteht schon ein merkwürdiges Gefühl, wenn ein Richter aus der Bundesrepublik Deutschland (nach fast einem halben Jahrhundert der Sprachlosigkeit) ein Gericht der DDR betritt, um dort im kollegialen Gespräch mit Richtern der DDR die Probleme der Zeitgeschichte zu erörtern. Empfangen wurde die Referendar-AG für den erkrankten Direktor von seiner Stellvertreterin Frau Scherat und dem Richter am Stadtgericht Bürgel, Leiter des Referats „Fortbildung“ im Richterbund der DDR. Die Arbeitsgemeinschaft nahm zunächst an mündlichen Verhandlungen in Zivilsachen teil. Schon bei dieser Gelegenheit ergab sich ein sehr lebhafter Austausch zwischen dem aufgeschlossenen und entgegenkommend auftretenden Vorsitzenden und den Rechtsreferendaren über Unterschiede und Parallelen im materiellen wie Verfahrensrecht. Löste sich die Atmosphäre schon dadurch etwas, so wurde dies noch verstärkt, als in einer Ecke ein alter Bekannter entdeckt wurde: dergleiche alte Hut- und Schirmständer, vierbeinig, Eiche dunkel gebeizt, wie er auch hierzulande noch in fast allen Gerichtssälen anzutreffen ist. Erst recht löste sich die Spannung, als sich anschließend im „Kultursaal“ des Gerichtsgebäudes eine Gesprächsrunde installierte, an der neben den Referendaren 7 der 17 Richter des Stadtbezirksgerichts teilnahmen. Es entwickelte sich eine überaus lebhaft diskussion, die in Ton und Inhalt beiderseits offen und realistisch, teilweise sogar schonungslos genannt werden muß.

An Themenbereichen wurde u. a. angesprochen:

- die zukünftige personelle Ausstattung der Justiz in der DDR, insbesondere
- Übernahme oder Entfernung belasteter Richter (derzeit sollen ca. 10 bis 15% der Richter aus dem Dienst entfernt worden sein),
- Fragen der „Belastung“ von Richtern, Parteizugehörigkeiten sowie sonstige Aspekte, untersucht an von einigen Richtern bereitwillig offenbarten Lebenswegen und Werdegängen,
- Einflußnahme auf die Rechtsprechung anhand von dargelegten Einzelfällen,
- nach (bei näherer Betrachtung nicht von vornherein von der Hand zu weisender) Darlegung vorhandenes, faktisch nicht dem ständigen Zugriff ausgesetztes umfangreiches „Tagesgeschäft“, darin vorhandener Freiraum mit verbliebener Rest-Unabhängigkeit der Rechtsprechung,

- politische Strafjustiz, insbesondere die Anwendung des § 213 StGB (Republikflucht),
- moralische Fragen des Tätigwerdens für die Justiz eines totalitären Systems, „Widerstand“ innerhalb der Justiz,
- Fortbildungsbestrebungen der Richter der DDR, insbesondere die beabsichtigte „Nachgraduierung“ im bürgerlichen Recht durch Abendkurse,
- Pensumbelastung (derzeit soll in Zivilsachen ein Pflichtpensum von 70 Erledigungen pro Monat angeordnet sein),
- wirtschaftliche Situation, wobei insbesondere die nach Beendigung der formellen Legitimation durch die Kommunalwahlen am 6. Mai 1990 herrschende Zukunftsangst und Existenznot spürbar wurde, angeblich sollen aber lukrative Angebote aus der Wirtschaft vorliegen,
- Fragen der Rechteinheit und Durchführung der Rechtsangleichung, wobei energisch u. a. für die Beibehaltung der 0,00-Promille-Grenze und der strikten Fristenregelung des § 218 StGB plädiert wurde. Zwei alleinerziehende Richterinnen wiesen zudem auf bewahrenswerte soziale Errungenschaften hin, die ihnen die weitere Berufstätigkeit erst ermöglicht hätten,
- Unterschiede und Parallelen im Zivil- und Verfahrensrecht, wobei bei näherer Betrachtungsweise deutlich wurde, daß die Unterschiede in den Grundlinien und juristischen Denkweisen im Zivilrecht erstaunlich gering sind

Flexible Ergänzung der Beamtenversorgung

Die „Neue Beamtenversorgung“ der DBV + Partner Versicherungen*, die nach dem Baukastensystem aufgebaut ist, bietet Leistungen bei Dienstunfähigkeit oder Tod in der ersten, in der Regel zehnjährigen Phase.

In der zweiten Phase werden Todesfallsumme und Dienstleistungsrenten zugunsten der Versicherungssumme abgebaut. Bei Vereinbarung einer „Planmäßigen Anpassung“ erhöht sich der Beitrag im selben Verhältnis wie die Besoldungsanpassung für Bundesbeamte.

*) Frankfurter Straße 50, 6200 Wiesbaden

Das Ausgangswissen für eine „Umschulung“ dürfte mit dem eines hiesigen Kollegen zu vergleichen sein, der 15 Jahre lang Strafsachen bearbeitet hat, ohne die Entwicklung im Zivilrecht zu verfolgen. Die Wißbegier der anwesenden Richter der DDR war bemerkenswert.

Die Diskussion spitzte sich zu an der Frage, ob die Ausübung von Rechtsprechung im sog. „Tagesgeschäft“, d. h. die Anwendung einer sozialistischen Rechtsordnung, soweit sie oder die darauf gestützten Urteile nicht wegen Verstoßes gegen Naturrecht, rechtsstaatswidriger Unbestimmtheit oder außerhalb jeden Verhältnisses stehender Härte offensichtlich rechtswidrig waren, einer Weiterbeschäftigung im Richterdienst entgegensteht. Dabei gelang es den Kollegen mit durchaus nicht von vornherein von der Hand zu weisenden Argumenten darzulegen, daß für die Rechtsprechungstätigkeit innerhalb der sozialistischen Rechtsordnung durchaus Freiräume bestanden, die richterliche Unabhängigkeit zuließen, schon deshalb, weil Weisungen der SED in der Masse richterlicher Konfliktregelungen wohl doch nicht stattfanden, sondern auf seltene, besonders gelagerte Einzelfälle beschränkt blieben. Während in der sehr offen und rückhaltlos geführten Aussprache einerseits Einigkeit be-

stand, daß Kollegen, die sich durch Unrechtsprechung schuldig gemacht haben, alsbald zu entfernen sind, wurde insbesondere von den Richtern mit jüngerem Dienstalter die Frage aufgeworfen, welcher moralische Vorwurf erhoben werden kann, wenn ein junger Mensch, zum Jurastudium delegiert und anschließend in den Richterdienst eingeteilt, sich in den Dienst der Rechtsordnung einer Sache stellt, dem bis vor kurzem einmütig nicht nur kein öffentlicher Widerstand entgegengesetzt wurde, sondern im Gegenteil die Massen mit wehenden Fahnen zugejubelt haben. Diese Frage stellen, heißt sie beantworten.

Fazit:

Audiatur et altera pars! Nach dieser Begegnung ist es praktisch unmöglich, die These der Notwendigkeit eines kompletten Revirements zu vertreten. Will man sich nicht selbst dem Vorwurf mangelnder Rechtsstaatlichkeit aussetzen — der ja gerade den Richtern der DDR gegenüber erhoben wird — so ist die Einzelfallentscheidung unverzichtbar. Natürlich wird vox populi wieder das Sprichwort von der Krähe bemühen, die der anderen kein Auge aushackt. Ob sich die gesamtdeutsche Justiz davon beeindrucken läßt, ist ein Prüfstein, für den real existierenden Rechtsstaat.

Zeugen-Entschädigung für Richter

„Richtern steht entgegen einer offenbar verbreiteten Ansicht von Kostenbeamten bei der Heranziehung als Zeugen neben Fahrtkosten auch eine sogenannte Nachteilsentschädigung gem. § 2 Abs. 3 ZuSEG zu“. Das hat das Landgericht Dortmund durch Beschluß vom 27. November 1989 — 14 (IVa) P 1/89 — auf Antrag eines Amtsgerichtsdirektors, der zum Zwecke seiner Vernehmung fünf Stunden vom Dienstort abwesend war, festgestellt. Die Anweisungsstelle hatte sich auf eine Rundverfügung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 10. 1977 berufen, in der bestimmt ist, daß Angehörige des öffentlichen Dienstes eine solche Entschädigung nur beanspruchen können, wenn sie eine Bescheinigung der Beschäftigungsbehörde vorlegen, aus der sich ergibt, daß sie nicht vertreten werden und die versäumte Arbeitszeit nachholen müssen. Eine solche Bescheinigung konnte der Amtsgerichtsdirektor, der versicherte, daß in seiner Abwesenheit sein Dezernat nicht bearbeitet werde, nicht vorlegen. Auch sein Hinweis, daß er der Leiter des Amtsgerichts sei, half nicht. Er möge eine von seinem Vertreter erstellte Bescheinigung vorlegen. Dieser Ansicht hielt die Strafkammer entgegen, daß die Rundverfügung als untergesetzliche Norm, mit der ein gesetzlicher Anspruch eingeschränkt werde, ihrerseits einschränkend auszulegen sei und für Richter nicht gelte. Daß eine Vertretung bei kurzfristigen Verhinderungen eines Richters nicht üblich sei, sei offensichtlich. Es genüge zum Nachweis der Versicherung des Richters.

■ AUS DER FINANZ-GERICHTSBARKEIT

Neuwahl des Vorstands

Am 29. Mai 1990 fand in Münster die Mitgliederversammlung des Bundes Deutscher Finanzrichter — Landesverband NW — statt. Die Versammlung beschäftigte sich ausgiebig mit den Fragen, die die kurz vorher fertiggestellten, vorläufigen Auswertungen der vom BIFOA durchgeführten Arbeitsablaufuntersuchung bei den Finanzgerichten aufwarfen. Außerdem wurde der Rechenschaftsbericht des bisherigen Vorsitzenden diskutiert.

Das Vorstandsmitglied, Dr. Heinrich Weber-Grellet, hatte wegen seiner Berufung zum BFH sein Amt als Kassierer zum 31. März 1990 niedergelegt.

Der neu gewählte Vorstand besteht aus folgenden Personen:

RaFG Gerd Löber, FG Münster — Vorsitzender,

RaFG Dr. Winfried Schwarzer; FG Köln — Schriftführer,

RaFG Franz Niewerth, FG Münster — Kassierer.

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE
Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
— Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 10 000,— DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder
- b) auf den Todes- und Erlebensfall
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsfreiheit schon mit 65 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Telefon (0221) 7144 77.

Wir würden uns freuen, auch Sie als **Mitglied oder als Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

Besuch aus Chemnitz

In der Zeit vom 21. bis 23. Mai 1990 besuchten das Landgericht Düsseldorf sechs Richter aus Chemnitz. Der viel zu kurze Besuch hat wohl für beide Seiten wichtige Einsichten vermittelt. Die Kollegen, von denen zwei vom Bezirksgericht Chemnitz und zwei vom Kreisgericht Chemnitz-Mitte/Nord kamen, haben bei uns den Gerichts Aufbau und den Ablauf von Sitzungen kennengelernt. Bei einem kurzen Besuch bei der Staatsanwaltschaft haben sie einen ersten Einblick in deren Arbeit gewonnen. In anschließenden Gesprächen waren sie verständlicherweise noch sehr vorsichtig in der Darstellung und Bewertung ihrer Eindrücke. Offensichtlich stark beeindruckt hatte es sie aber, wie locker nicht nur Richter, Verteidiger und Staatsanwalt in der Sitzung miteinander umgingen, sondern, daß sich auch der Angeklagte an dieser Erörterung ohne Scheu beteiligte.

Deutlich zum Ausdruck kam eine große Angst vor dem, was auf sie zukommt, und eine große Unsicherheit. Es ist für uns wohl kaum vorstellbar, daß man als — wenn auch noch sehr junger — Richter, die Kollegen waren zum Teil unter 30 Jahre alt, alles zusammenbrechen sieht und nicht weiß, ob man überhaupt eine Chance hat, in zwei Jahren noch Richter zu sein. Bei aller Notwendigkeit, auf der Sicherstellung rechtsstaatlicher Verfahren auch durch die Ernennung der zukünftigen Richter in der DDR zu bestehen, wurde durch diesen persönlichen Kontakt doch ein Stück Verständnis für die Nöte der Richter in der DDR geweckt.

Andererseits wurde auch sehr deutlich, wie schwierig es für Richter, die in der Hälfte ihrer Studienzeit zunächst nur Marxismus/Leninismus gelernt und danach die rechtswissenschaftliche Ausbildung unter dieser Prämisse erhalten haben, sein wird, rechtsstaatliche Prinzipien, eine Gerichtsverfassung mit Sicherstellungen der Rechte aller Beteiligten usw. zu verstehen und dann auch umzusetzen. Die Kollegen, die in Düsseldorf waren, zeigten insoweit ein großes Interesse an Möglichkeiten zur Fortbildung. Da ihnen jedoch sämtliche Mittel hierzu fehlen, insbesondere Literatur, haben sich einige Kollegen in Düsseldorf zusammengeschlossen, um einen Beitrag zum Aufbau einer rechtswissenschaftlichen Bibliothek in Chemnitz zu leisten. Wir hoffen, durch Spenden von Kollegen und von dritter Seite einen kleinen Grundstock schaffen zu können. Außerdem wollen wir auch durch private Einladungen den Kontakt aufrechterhalten und ausbauen.

■ PRESSESCHAU

Furchtbare Richter anderer Art

Über Wünsche General-Persilschein-Angebot an DDR-Richter

Dieser Justizminister Wünsche, seines Zeichens Überlebensvirtuose des Realsozialismus, der es geschafft hat, seinen Amtssessel, den er im Kabinett Stoph angewärmt hat, auch noch in den Regierungen Modrow und de Mazière zu sichern, gehört gewiß zu den verheerendsten Altlasten der DDR. Man könnte sich ernsthaft streiten, was für die Bevölkerung gefährlicher ist, seine Amtstätigkeit oder der Silbersee von Bitterfeld. Er ist nachgerade die Charaktermaske der Sozialpolitik jener Führungskader, von Stasi-Obersten über Abteilungsleiter bis zu den Kombinatdirektoren. Sie hatten längst schon die DDR aufgegeben, bevor Kohl Tempo machte. Sie kämpften nicht politisch um die Macht, sondern verknüpften ihre Seilschaften fürs geeinte Deutschland. Das Tempo der Vereinigung konnte ihnen und ihren Untergebenen nur recht sein. So ist Wünsche jetzt erappt worden, daß er den DDR-Richtern die Chance einräumte, ihre Personalakten zu säubern, damit sie auch im geeinten Deutschland eine Lebensstellung haben. Das ist schlicht Arbeitsplatzsicherung auf Kosten des Rechts.

Selbstverständlich kann man sich nicht mit ungebrochenem Pathos empören: Von der DDR kann nicht deswegen eine vorbildliche Vergangenheitsbewältigung abverlangt werden, weil in Deutschland nach 1945 die Vergangenheitsbewältigung nicht stattfand. Es geht nicht um Massenmorde und im Normalfall auch nicht um Verbrechen gegen die Menschlichkeit, es geht um Erfüllungsgehilfen der Diktatur. Ein abgeschwächtes „Nur“ ist aber bei dieser Differenzierung nicht gerechtfertigt. Auch DDR-Richter sollen eine Chance haben, aber nicht ausschließlich die Chance, ihr Amt zu behalten, sondern vor al-

lem die Chance, sich mit ihrer bisherigen Tätigkeit auseinanderzusetzen, sich zu verändern, neu anfangen zu können. Gerade darum müssen die Personalakten unfriert bleiben. Eine direkte politische Provokation ist es zudem, daß Wünsche zufolge für alle Urteilsurteile vor dem 9. Oktober 1989 eine generelle Indemnität gewährt werden soll.

Diese Weißwaschkaktion jedoch setzt nur den „Rechtsnihilismus“ in der DDR fort. Und Rechtsunsicherheit ist die Seuche, die gegenwärtig in der DDR umgeht, die die Leute in Resignation, Apathie und hilflose Wut stürzt. Die sozialistische Moral, die frühere Richtschnur für die Urteilspraxis, hieß nichts anderes als ein Exzeß an obrigkeitstaatlicher Unterwerfung. Also totalitäre Rechtsunsicherheit. Dieselben Richter, die jetzt ihre Personalakten säubern, geben all Anlaß zur Befürchtung, daß sie sich ebenso freudig den Wünschen einer neuen Obrigkeit unterwerfen. Die Lebensstellung soll ja im Prinzip die Unabhängigkeit des Richters schützen. Diese Erschleichung der Lebensstellung aber macht die Unabhängigkeit zur Farce. Natürlich braucht die DDR jetzt Richter. Aber die Richter müssen auch überprüft werden können, und zwar mit Konsequenzen. Das braucht Zeit. Sie würde durch derlei Absicherungen verspielt werden. Auf jeden Fall aber kann jetzt schon vorgeschlagen werden, daß diejenigen Richter, die sich beeilen, ihre Personalakte zu säubern, besser nicht im Amt bleiben. In diesem Sinne hätte Wünsche schon einmal eine negative Auslese geschaffen. Im übrigen ist ohnehin ein Revirement des Kabinetts de Mazière nötig. Der Fall Wünsche macht es noch einmal dringlicher.

Klaus Hartung
taz, Berlin (West), 20. 6. 1990

Hilfestellung beim Kauf eines privaten PC

1. Einleitung

Die Frage, welchen Computer man sich als „normaler“ Kollege, der kein Computer-Freak ist, kaufen sollte, wird immer häufiger diskutiert.

Die EDV-Kommission des niedersächsischen Richterbundes meint:

1. Man muß deutlich zwischen den von der Justizverwaltung für den Dienst anzuschaffenden und von den Richtern selbst zu kaufenden Computern unterscheiden.
2. Man kann keine einheitliche Empfehlung für private PC geben. Die Anschaffung eines Euro-PC, also eine „Komplettlösung“ für 1000,— DM bis 1400,— DM, oder einer erweiterbaren Komplettanlage Commodore PC 10 oder PC 20 für 1400,— DM bis 2000,— DM wird teilweise als ausreichend für den Einstieg von Anfängern angesehen, von anderen aber als Zahlung von unnötigem Lehrgeld bezeichnet.¹⁾

Mit dieser Vorgabe wird der Beitrag des Kommissionsmitgliedes **ROLG Robert Suermann, Oldenburg**, aus RiStA 1/90 aus Niedersachsen für uns in Auszügen übernommen:

2. Von harter und weicher Ware

Elektronische Datenverarbeitung ist aus vielen Bereichen nicht mehr fortzudenken. Wer sich erstmals auf dem Computer-Markt umsieht, wird total konfus: Die in der Branche üblichen seltsamen, nie gehörten Abkürzungen, Brocken von Computer-Englisch und unbekannte technische Begriffe lassen einen Überblick kaum zu, sondern ver-

¹⁾ Anm. der Red.: Die vorgenannten Preise haben sich zwischenzeitlich geändert.

ursachen höchstens die unangenehme Empfindung, hoffnungslos altmodisch — und den smarten Verkäufern ausgeliefert — zu sein.

Hier soll deshalb ein wenig Licht in den Computer-Dschungel, nämlich die Welt der Personal-Computer (PC), gebracht werden. Zugleich soll eine konkrete Hilfestellung für den Erwerb eines Rechners gegeben werden. Vorausgeschickt sei, daß alle hier ausgesprochenen Empfehlungen zwar auf Erfahrung beruhen, gleichwohl aber nicht frei von subjektiven Wertungen sind.

Hardware

Die Hardware eines PC setzt sich aus mehreren Teilen zusammen.

Der eigentliche Rechner besteht aus einem mehr oder (zunehmend) minder großvolumigen Kasten und enthält die elektronischen Bauteile. Das wichtigste davon ist die Zentraleinheit (central processing unit — CPU), der nur wenige Quadratzentimeter große Chip, auf dem mit unvorstellbar großer Geschwindigkeit die eigentlichen Rechengänge ablaufen. Davon gibt es zahlreiche verschiedene mit unterschiedlicher Leistungsfähigkeit.

Das zweitwichtigste Bauteil im Rechnergehäuse ist der **Speicher** (auch „memory“ [Gedächtnis] genannt). Hier werden die Daten vor und nach der „Bearbeitung“ durch die Zentraleinheit gespeichert, solange der Computer nicht ausgeschaltet wird. Wesentlich ist die Größe des Speichers. Diese wird in Kilo-Bytes (KB) angegeben. Ein KB enthält 1024 Informationseinheiten, Bytes genannt (die krumme Zahl hängt mit dem dualen Zahlensystem zusammen, das Computer intern verwenden, von dem der Benutzer aber keine Ahnung haben muß). Eine normal beschriebene DIN-A4-Seite Text umfaßt ungefähr 2 KB. PC haben heutzutage einen Speicher von 512 KB oder 640 KB; weniger sollte es auch nicht sein, lieber mehr, z. B. 1024 KB = 1 Megabyte (MB).

Es gehen alle Informationen im Speicher verloren, wenn der Rechner ausgeschaltet wird. Zum dauerhaften Speichern braucht man deshalb ein weiteres Bauteil, das gleichfalls im Rechnergehäuse untergebracht ist, und zwar ein Disketten-Laufwerk und/oder eine Festplatte. Eine Diskette ist eine kreisrunde Plastikscheibe mit magnetischer Beschichtung. Die Scheibe ist biegsam, weshalb sie auch „floppy disk“ genannt wird. Zum Speichern wird sie in ein an der Vorderseite des Rechners eingebautes Laufwerk geschoben. Die Informationen werden dann — ähnlich wie bei einem Tonband — magnetisch „geschrieben“ oder „gelesen“.

Es gibt verschiedene **Diskettengrößen**. Zur Zeit (noch) am verbreitetsten sind



5¼-Zoll-Disketten. Das Stück kostet je nach Qualität und Speicherfähigkeit zwischen 50 Pfennig und 5,— DM. Der Trend geht aber hin zu kleineren 3¼-Zoll-Disketten, die in einer stabilen Plastikhülle enthalten sind und mehr Informationen aufnehmen können. Sie sind allerdings auch teurer, nämlich zwischen ca. 2,50 und 10,— DM pro Stück. Die Disketten müssen natürlich zu dem im Computer vorhandenen Diskettenlaufwerk passen. Man kann aber auch Laufwerke für beide Formate in einen Computer einbauen, teilweise werden Rechner schon so ausgeliefert.

Eine Diskette enthält je nach Typ zwischen 360 und 1440 KB Informationen. Das ist zwar schon eine ganze Menge, aber doch noch nicht genug. Viele Programme sind schon so umfangreich, daß sie nicht mehr auf eine Diskette passen. Der Benutzer muß deshalb ziemlich häufig die Disketten im Laufwerk wechseln.

Abhilfe schafft eine **Festplatte** („hard disk“). Das ist im Prinzip nichts anderes als eine Diskette, die fest im Computer eingebaut und luftdicht verschlossen ist. Eine Festplatte faßt sehr große Datenmengen. Das fängt bei 20 MB an (für die man rund 60 der gebräuchlichsten 360-KB-floppy-disks brauchen würde) und geht bis zu mehreren hundert MB. Außerdem sind Festplatten sehr viel schneller im Lesen und Schreiben als Disketten. Die Preise für Festplatten sind in den letzten Jahren enorm gefallen. Kostete eine 20-MB-Platte vor drei Jahren noch rund 2500,— DM, so ist sie heute schon ab 500,— DM zu erhalten. Sehr viele Computer sind deshalb heutzutage von vornherein mit einer Festplatte ausgestattet. Einen andern sollte man möglichst nicht mehr kaufen, zumindest sollte der problemlose nachträgliche Einbau einer (handelsüblichen!) Platte möglich sein.

Der **Bildschirm** (auch „Monitor“ genannt) ist für den Benutzer mit am wichtigsten. Schließlich will man sich ja nicht die Augen verderben. Der Farbton des Bildes ist Geschmackssache und natürlich auch eine Geldfrage. Monochrome Geräte, die übrigens nicht nur mit schwarz-weißer, sondern auch mit

schwarz-grüner oder schwarz-bernsteinfarbener Darstellung angeboten werden, gibt es ab ca. 200,— DM in passabler Qualität. Farbbildschirme kosten — einschließlich eines Zusatzteiles („Graphik-Karte“), das im Computer hierfür eingebaut sein muß, mindestens das Vierfache, in guter Qualität noch deutlich mehr.

Zu bedenken ist auch, daß die Darstellung von Buchstaben auf — auch preiswerten — monochromen Monitoren oft wesentlich schärfer ist, als auf Farb-Bildschirmen mittlerer Qualität. Der nachträgliche Wechsel zur bunten Darstellung ist übrigens technisch kein Problem.

Die **Tastatur** wird fast immer mitgeliefert, man kann sie aber auch einzeln kaufen. Eine ordentliche Tastatur kostet ca. 150,— bis 200,— DM. Auf jeden Fall sollte man die Tasten in aller Ruhe ausprobieren. Es gibt große Unterschiede im Schreibgefühl.

IBM oder Nicht-IBM?

Das bisher Gesagte trifft mehr oder weniger auf die Computer aller Fabrikate zu. Worin unterscheiden diese sich aber? Am einfachsten ist die Unterscheidung nach der IBM-Kompatibilität. IBM — der bedeutendste Computer-Hersteller der Welt — hat einen sehr weit verbreiteten Standard gesetzt. Dem stehen gegenüber Hersteller, die eigene — oft keineswegs schlechtere — Wege gehen.

Nicht IBM-Kompatible Computer sollen hier nur kurz erwähnt werden, weil sich ihre Anschaffung in den meisten Fällen nicht empfiehlt. Solche Geräte benutzen ein anderes Daten- und Diskettenformat als die IBM-Kompatiblen, die mindestens 90% aller PC ausmachen. Sie bilden daher mehr oder weniger ausgeprägte Insel-Lösungen.

Zu nennen sind hier vor allem die renommierten Fabrikate Atari und Apple, beides hervorragende Geräte, in Deutschland aber eher Außenseiter.

Noch stärker abzuraten ist von „semi-professionellen“ oder „Home-Computern“, etwa dem Schneider Joyce, dem Commodore C 64 oder C 128. Auch Geräte dieser Art sind keinesfalls schlecht und bieten teilweise — etwa beim Joyce — ein hervorragendes Preis-Leistungs-Verhältnis. Sie können sich aber eben nicht mit der Masse der Computer verständigen, geraten zudem auch technisch mehr und mehr in Rückstand und werden voraussichtlich in nicht allzuferner Zeit vom Markt verschwinden.

Aus Platzgründen wird der Aufsatz in RiStA 5/90 fortgesetzt.